

Reisen und Arbeiten im Ausland



Bei der Frage, ob Geflüchtete Deutschland zum Reisen oder auch zum Arbeiten verlassen dürfen, hängt es sehr stark davon ab, welchen Aufenthaltsstatus eine Person hat und welche Papiere sie besitzt. Beim Thema Arbeiten ist außerdem relevant, ob der Arbeitgeber in Deutschland oder im Ausland sitzt.

Dürfen Geflüchtete Deutschland verlassen, um zu verreisen?

Menschen, die einen positiven Asylbescheid erhalten haben, dürfen Deutschland verlassen und reisen.



Menschen, die sich noch im Asylverfahren (Gestattung) befinden oder eine Ablehnung (Duldung) erhalten haben, dürfen Deutschland grundsätzlich nicht verlassen.



Welche Papiere benötigen Geflüchtete mit anerkanntem Asylbescheid, um reisen zu können?

Anerkannte Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) sowie **Asylberechtigte** erhalten den sogenannten Reiseausweis für Flüchtlinge. Dieser ist ein Passersatzdokument und wird international wie ein Reisepass behandelt. Er wird vom Land ausgestellt, das der Person Asyl gewährt. Je nach Reiseziel ist außerdem ein Visum nötig.



Geflüchtete mit **subsidiärem Schutz** sowie Personen mit einem **nationalen Abschiebeverbot** (keine Duldung!) benötigen den Reisepass ihres Herkunftslandes. In seltenen Ausnahmefällen stellt die Ausländerbehörde den Reiseausweis für Ausländer aus, beispielsweise wenn es nicht möglich oder zumutbar ist, einen neuen Reisepass aus dem Heimatland zu beantragen. Der Gang zur Botschaft wird für Menschen mit subsidiärem Schutz in der Regel als zumutbar erachtet.



Reisen und Arbeiten im Ausland



Wie lange dürfen Geflüchtete Deutschland verlassen?

- **Personen mit Aufenthaltstitel/ Schutzberechtigte** dürfen Deutschland maximal sechs Monate verlassen, ansonsten erlischt der Aufenthaltstitel. Ebenso bei Reisen in das Heimatland.
Für Reisen innerhalb des Schengen-Raums dürfen sich diese Personen in einem Zeitraum von 180 Tagen maximal 90 Tage ohne Visum im Schengen-Raum aufhalten.
- **Asylbewerber/Geduldete** dürfen Deutschland gar nicht verlassen. Tun Sie es doch, können Sie sofort bei Einreise festgesetzt werden. Bei Asylbewerbern kann dies eine automatische Ablehnung des Asylantrags zur Folge haben.



Gut zu wissen!

Für Klassenfahrten ins Ausland gibt es Ausnahmemöglichkeiten, die es SchülerInnen abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ermöglichen, innerhalb des Klassenverbandes nicht von Reisen ausgeschlossen zu sein. Diese kann bei der jeweiligen Ausländerbehörde erwirkt werden. Fragen Sie nach einer solchen Ausnahme z.B. für Betriebsausflüge oder ähnliches direkt die zuständige Ausländerbehörde.

**Aufnahme eines
Arbeitsverhältnisses im
Ausland**



Geflüchtete mit einem Reiseausweis für Flüchtlinge oder für Ausländer dürfen im Reiseland kein Arbeitsverhältnis aufnehmen.

Dienstreisen



Anerkannte Geflüchtete dürfen für einen deutschen Arbeitgeber mit deutschem Arbeitsvertrag im Ausland arbeiten. Auch hier sind aber die maximalen Aufenthaltszeiten im Ausland zu beachten!

Bitte beachten Sie auch die jeweiligen Visabestimmungen des Reiselandes.

